

waren daher Regelungen erforderlich», die einen wirksamen Schutz des Außenhandels- und Valutamonopols sowie eine schnelle und reibungslose Abwicklung der Zollkontrolle gewährleisten. In Anbetracht der Versuche des westdeutschen Imperialismus, auch das Zollwesen der DDR zu stören, mußten Voraussetzungen geschaffen werden, die einen zuverlässigen Schutz des Zoll- und Grenzregimes sichern.

Zoll- und Devisenverstöße können ihrem Charakter und ihrer Angriffsrichtung nach nicht als bloße Disziplinwidrigkeiten bezeichnet werden. Auch reichen die in § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWG) vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 101) für andere Ordnungswidrigkeiten vorgesehenen Sanktionen nicht aus, um ernststen Störungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr entschieden zu begegnen. Deshalb war es notwendig, auf der Grundlage des Zollgesetzes der DDR vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) Zoll- und Devisenverstöße, soweit sie nicht wegen ihrer Art und Schwere als Straftaten zu verfolgen sind, im OWG gesondert zu behandeln.

Zoll- und Devisenverstöße sind danach Rechtsverletzungen, die den ordnungsgemäßen Waren-, Devisen- und Geldverkehr über die Grenzen der DDR stören oder die den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Organisierung und Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen beeinträchtigen (§40 ÖWG). Sie werden durch die Zollverwaltung der DDR verfolgt (§ 41 OWG), und es können höhere als die in § 5 OWG vorgesehenen Sanktionen angewendet werden (§42 OWG).

Ein Zoll- und Devisenverstoß als Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 40 bis 42 OWG ist dann gegeben, wenn schuldhaft folgende gesetzliche Tatbestände erfüllt sind:

1. § 15 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) - Anlage Ziff. 30 c;
2. §§ 20, 21 des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) i. d. F. des Anpassungsgesetzes — Anlage Ziff. 15 a und b;
3. §§ 7 a, 7 b der Geldverkehrsordnung vom 20. September 1961 (GBl. II S. 461) i. d. F. der AnpassungsVO vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) - Anlage Nr. 1, Ziff. 36;
4. § 16 (1. Halbsatz) der VO über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland vom 5. August 1954 (GBl. S. 727) i. d. F. der AnpassungsVO — Anlage Nr. 2, Ziff. 1.

Zur Störung des ordnungsgemäßen Waren-, Devisen- und Geldverkehrs

§ 40 OWG erfaßt in seiner ersten Alternative solche schuldhaft begangenen Handlungen, die bestehende gesetzliche Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen durchbrechen oder andere gesetzlich festgelegte Rechtspflichten im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr mißachten. Verletzungen anderer gesetzlich festgelegter Rechtspflichten sind z. B. die Nichtvorführung der über die Grenzen der DDR mitgeführten Gegenstände bei der Zollkontrolle (§ 7 ZollG, § 3 Geldverkehrs VO) oder die Nichteinhaltung der Genehmigungspflicht (§ 9 ZollG).

Außerdem umfaßt § 40 OWG, 1. Halbsatz, schuldhaft begangene Handlungen, mit denen eine Verkürzung oder Hinterziehung von Zöllen bei solchen Wareneinführen herbeigeführt bzw. herbeizuführen versucht wird, für die eine Zollgebühr zu erheben ist (z. B. bei nichtkommerziellen Wareneinführen aus dem Ausland).

Die vorstehend genannten Handlungen können je nach

Art und Schwere sowohl Straftaten als auch Zoll- und Devisenverstöße im Sinne der §§ 40 ff. OWG sein. Bei der Abgrenzung zu den Straftaten ist zu beachten, welche Auswirkungen die jeweilige Handlung auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft hat und welcher Grad der Schuld Vorgelegen hat (§3 StGB).

Eine Straftat ist dann gegeben, wenn die festgestellte Handlung schuldhaft begangen wurde und folgende Tatbestände erfüllt sind:

1. §§12, 14 des Zollgesetzes i.d.F. des Anpassungsgesetzes — Anlage Ziff. 30 c;
2. § 19 des Devisengesetzes i.d.F. des Anpassungsgesetzes — Anlage Ziff. 15 a und b;
3. § 7 Geldverkehrsordnung i.d.F. des Anpassungsgesetzes — Anlage Ziff. 28;
4. § 16 (2. Halbsatz) der VO über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr i. d. F. der AnpassungsVO — Anlage Nr. 2, Ziff. 1.

Durch diese Rechtsverletzungen werden die gesellschaftlichen Verhältnisse, die dem Außenwirtschaftsmonopol — einschließlich des Außenhandels und der Valuta Wirtschaft — zugrunde liegen, erheblich beeinträchtigt. Sie tragen deshalb gesellschaftswidrigen oder sogar gesellschaftsgefährlichen Charakter.

Ob eine Handlung in ihren Auswirkungen die Interessen der sozialistischen Gesellschaft erheblich verletzt, ergibt sich grundsätzlich aus dem Umfang und dem Wert sowie aus der Art und der wirtschaftlichen Bedeutung der ungesetzlich ein- oder ausgeführten Gegenstände (Waren, Zahlungsmittel und ihnen gleichgestellte Werte) für den Außenhandel, die Valutawirtschaft bzw. den Geldumlauf der DDR. Objektive Kriterien für das Vorliegen eines Zoll- und Devisenverstoßes als Straftat sind insbesondere:

- der wirtschaftliche Wert der ungesetzlich transportierten Waren, Devisen oder Zahlungsmittel;
- die Bedeutung der ungesetzlich transportierten Waren für den Ex- und Import bei der Entwicklung der Außenwirtschaft bzw. die kulturhistorische Bedeutung der Waren;
- die tatsächliche oder mögliche negative Beeinträchtigung oder Schädigung des Geldumlaufs oder des planmäßigen Devisenaufkommens;
- die konkrete Situation in bezug auf die Nachfrage oder die Bedarfsdeckung der ungesetzlich aus- oder eingeführten Erzeugnisse im Binnen- oder Außenhandel.

Zur Behinderung der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen

Unter diese Alternative des § 40 OWG fallen schuldhaft begangene Handlungen, die sich gegen die Tätigkeit der Zollverwaltung der DDR richten. Es handelt sich dabei um Rechtsverletzungen, durch die gesetzlich vorgeschriebene Kontrollmaßnahmen behindert oder erschwert werden, ohne daß der Waren-, Devisen- und Geldverkehr infolge der Mißachtung eines Verbots oder einer Beschränkung gestört wird.

Diese Regelung dient der Sicherung einer reibungslosen Zollkontrolle und ist eine wesentliche Voraussetzung zur ordnungsgemäßen Abwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs.

Zu den Rechtsverletzungen dieser Gruppe gehören z. B. alle Pflichtverletzungen gegen das Zollgesetz und seine Durchführungsbestimmungen sowie die Nichtbefolgung der im Rahmen zollgesetzlicher Bestimmungen erlassenen Verfügungen der Zollverwaltung. Dazu gehören auch Handlungen, die darauf gerichtet sind, die Angehörigen der Zollverwaltung an der pflichtgemäßen